

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38003f87-7f49-340c-9075-ae5de86b10ba>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 111 StPO - Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten

(1) ¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass eine Straftat nach [§ 89a](#) oder [§ 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs](#) oder nach [§ 129a](#), auch in Verbindung mit [§ 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches](#), eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach [§ 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches](#) begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. ²An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten [§ 106 Abs. 2 Satz 1](#), [§ 107 Satz 2 erster Halbsatz](#), die [§§ 108](#), [109](#), [110 Abs. 1](#) und [2](#) sowie die [§§ 163b](#) und [163c](#) entsprechend.

